BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FREIBURG/ELBE KRS. STADE

PLANVERFASSER:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH Hannover Arndtstr. 19

VERFAHRENSVERMERK:

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsentwurf gemäß §2Abs. 6B BauG vom bis öffentlich ausgelegen

Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet

M 1:25000



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 des Fleckens Freiburg/Elbe, Landkreis Stade

I. Beschluß

Der Rat des Fleckens Freiburg hat in seiner Sitzung vom 26. Okt. 1971 beschlossen, den Bebauungsplan Freiburg Nr. 4 aufzustellen. Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH. (NLG) wurde beauftragt, den Bebauungsplan zu erarbeiten.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Norden durch den Landesschutzdeich, im Süden durch den alten Deich und im Westen durch den Freiburger Hafen und das anschließende Spülbecken begrenzt.

III. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Planaufstellung ergibt sich aus folgenden Gründen:

In dem o. g. Plangebiet sind Gemeinschaftseinrichtungen wie Sportanlagen und Dorfgemeinschaftshaus geplant. Damit diese Anlagen im Sinne der städtebaulichen Entwicklung Freiburgs errichtet werden und eine sinnvolle Erschließung gesichert ist, ist es notwendig, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

IV. Raumordnung

Der Flächennutzungsplan für den Flecken Freiburg weist in dem Plangebiet Standorte für Sport, eine Dorfgemeinschaftsanlage, Grünflächen und ein WA-Gebiet aus.

V. Rechtsverhältnisse Andere Bebauungspläne sind durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht betroffen.

Der 50 m breite Schutzstreifen entlang des
Landesschutzdeiches wird beachtet.

VI. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen ergeben sich nur insofern, als die Gemeinde bemüht ist, die Flächen für die Gemeinschaftseinrichtungen, die noch nicht in ihrem Besitz sind, zu erwerben.

VII. Bestand

In dem Plangebiet befinden sich verschiedene bauliche Anlagen:

- Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern im südwestlichen Bereich des Plangebietes,
- zwei kleine Bootswerften am Hafenbecken in Nachbarschaft zu obiger Wohnbebauung,
- 3. ein Schießstand,
- 4. ein Sportplatz mit Umkleidegebäude,
- 5. eine Reithalle,
- 6. eine Trafostation,
- der Rest einer ehemaligen Mühle auf dem alten Deich,
- 8. das Spülbecken, das in den vergangenen Jahren durch Zuschüttung um ca. 1/4 verkleinert wurde.

Das übrige Gelände wird landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Bereich ist ein Baumbestand (vorwiegend Pappeln) vorhanden.

VIII. Erschließung und Versorgung Die verkehrliche Erschließung erfolgt z. Z. von der Brücke über das Hafentief einmal unterhalb des alten Deiches und zum anderen über eine Brücke am Ausfluß des Spülbeckens in das Hafenbecken. Beide Zuwegungen sind schon heute unzulänglich. Sie sollen in Zukunft nur noch dem Anliegerverkehr und dem Fußgängerverkehr dienen. Die zukünftige Haupterschließung soll von der Landstraße aus durch einen Durchstisch durch den ehemaligen Landschutzdeich erfolgen. Die in diesem Bereich stehende, sichtbehindernde Trafostation soll vor der Freigabe entfernt werden.

Die Dimensionierung der Verkehrsflächen ist dem Bebauungsentwurf zu entnehmen. Bei größeren Veranstaltungen vor allem auf dem Sportplatz muß mit ca. 2.000 Besuchern gerechnet werden. Unter der Voraussetzung, daß ein Viertel bis zur Hälfte der Besucher aus Freiburg selbst kommen und keinen PKW benutzen, sind für 1.000 bis 1.500 Besucher aus dem weiterem Umland, die einen PKW benutzen, ausreichend Parkplätze vorzusehen. Es werden für diesen Bedarf 305 Parkplätze ausgewiesen.

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Anschluß an das Verbundnetz des Wasserversorgungsverbandes Nord-Kehdingen sichergestellt. Für die Entsorgung ist eine Kanalisation im Trennsystem erstellt und an die vorhandene Kläranlage angeschlossen.

Die Energieversorgung erfolgt durch die Überlandwerke-Nord.

IX. Die bauliche und sonstige Nutzung

- 1. Der größte Teil des Plangebietes ist als Grünfläche ausgewiesen. Die Nutzung dieser Grünfläche gliedert sich in Sportplätze mit einem Platztyp C und einem Platztyp D, eine Reitanlage mit einer Halle und einer Freiluftbahn mit Tribüne, Parkanlagen und einer Grünanlage, die evtl. einer später noch festzulegenden Freizeitnutzung entweder als Sportplatzerweiterung oder als Freizeitpark zugeführt werden soll.
- 2. Westlich der Sportplätze ist eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. In diesem Bereich steht bereits ein Schießstand und ist die Errichtung einer Mehrzweckhalle und einer Schwimmhalle geplant.
- 3. Westlich an die Gemeinbedarfsfläche schließt sich die vorhandene Bebauung an, für die im Bereich der Wohnhäuser ein MI-Gebiet und im Bereich der Bootswerften ein GE-Gebiet ausgewiesen ist.

X. Kostenschätzung

Die Ausweisung läßt zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise zu. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,8.

- 4. Im Norden ist ein Schöpfwerk geplant.
- 5. Die Tribüne im Bereich der Reitanlage soll unter Ausnutzung der vorhandenen Böschung auf dem ehemaligen Landesschutzdeich errichtet werden. Eine Realisierung ist erst für einen Zeitpunkt nach der Umwidmung vorgesehen.
- 6. Aus dem Bebauungsplan ergeben sich folgende stadtebauliche Werte:

1.	Bruttofläche

15,1150 ha

- 2. Erschließungsflächen
- 2.1 Straßen u. Wege 0,7328 ha
- 2.2 Parkierungsflächen 1,5822 ha 2,3150 ha
- 3. Grünflächen
- 3.1 Sportplätze 4,8300 ha
- 3.2 Reitanlage 1,0250 ha
- 3.3 Grünanlage 4,0880 ha
- 3.4 Parkfläche 0,9220 ha 10,8650 ha
- 4. Fläche für Schöpfwerk
- Nettobauland 5.
- 5.1 Gemeinbedarfsfl. 1,1150 ha
- 5.2 MI-Gebiet 0,4350 ha
- 5.3 GE-Gebiet 0,1600 ha 1,7100 ha
- Grundstückskosten 1.
- 1.1 Erschließungsfl. 2,0400 ha x 10,-= 204.000,-BM
- 1.2 Grünflächen

Sportplätze

4,8300 ha

Grünanlage

4,0880 ha

Parkfläche 0,9220 ha

9,8400 ha x 10,-= 984.000,-DM

1.3 Gemeinbedarfsfl. 1,1139 ha x 10,-= 111.390,-DM

1.299.390,-DM

- 2. Erschließungskosten
- 2.1 Straßen- und Parkplatzbau

 $2,0400 \text{ ha } \times 70, - DM/m^2$

1.440.000, -DM

Übertrag:

1.440.000,-- DM

2.2 Regenwasserkanalisation

55.000,-- DM

2.3 Schmutzwasserkanalisation

55.000,-- DM

2.4 Straßenbeleuchtung

2.5 Wasserversorgung

250 m
$$\times$$
 60,-- DM/m

15.000,-- DM

2.6 Feuerlöschanlage

3 Überlfurhydranten

9.000,-- DM

2.7 Parkanlage

$$0,9220 \text{ ha } \times 2,15 \text{ DM/m}^2$$

20.000,-- DM

1.669.000, == DM

- 3. Baukosten
- 3.1 Sportplätze mit Nebengebäuden 1.400.000,-- DM
- 3.2 Dorfgemeinschaftsanlage

Schießstand

= 200.000,-DM

Mehrzweckhalle =2.000,000,-DM

Hallenbad

=1.500.000,-DM 3.700.000,-- DM

5.100.000.-- DM

XI. Durchführung

Die baulichen Maßnahmen sollen in den nächsten Jahren stufenweise nach folgender Prioritätsliste durchgeführt werden:

- 1. Erschließungsarbeiten
- z. T. erfolgt

2. Sportplatz 1. Stufe

erfolgt

- 3. Ausbau der Reitanlage
- z. T. erfolgt

4. Mehrzweckhalle

z. T. erfolgt

- 5. Hallenbad
- 6. Sportplatz 2. Stufe

Freiburg/Elbe, den 9. Desember 1975

FLECKEN FREIBURG/ELBE Der Gemeindedirektor

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN STADE

Postanschlidt

التحاسية

Regierungspräsident in Stade - Postruih 1880 - 2160 51 de

Gemeinde Freiburg

2163 Freiburg
d.d. Landkreis Stade

2160 Stade

Neue Bezeichnung: Bezirksregierung Lüneburg - Außenstelle Stade -

Gegen Empfangsbekenntnis

(Bitte bei Antwort ingeben)

Mary Jan Sec.

In Zuichen this Nachischt voice

@ (0.4140.610.41

Stade

Hausapoarat

214 STD-21 102-STD 32/4

5 .12.78

Bebauungsplan Nr. 4

Bezug: Bericht des Landkreises vom 19.09.78

Anlagen 2-fach

Hiermit gebe ich die mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Satzung zur weiteren Veranlassung mit folgenden Auflagen zurück:

- 1. Die Festsetzung der bebaubaren Fläche (Tribüne) im Bereich des alten Deiches.
- 2. die unvollständig formulierte Textfestsetzung Ziffer 1 sind zu streichen.

Grlinde

- Zu 1: Eine Nutzung des Deiches ist nur zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Träger zulässig. Erst nach Änderung der Deichwidmung kann die Zulässigkeit einer Bebauung geregelt werden.
- Zu 2: Für die vom GAA Cuxhaven angeregte Textfestsetzung gibt § 9 BBauG eine Rechtsgrundlage nicht her.

Der Rat der Gemeinde hat den Auflagen durch Beschluß beizutreten, sofern er den Flan rechtsverbindlich werden lassen will.

Rachtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Oldenburg - Kammern Stade - 2160 Stade, Am Sande 4, Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Lüneburg - Außenstelle Stade - zu richten.

022-09-01 677

> Demstodiande (Literatura et al., 19)

Same Remote Mol Fr. G-12 Link 1 ete. 7 16 12 3 7 18 12 3 esta d

Pasetanschuft Fasetausgabe 2160 Stade Etic volsurg an fizgierungshauptkasse Stade korte Nr. 2410/504 Landeszentralbank Cuxhaven (BLZ 24100000) Kento-Nr. 1610 Stadtsparkosse Stade (BLZ 24151005) Konto-Nr. 53.13-104 PSchik Fizzi (BLZ 200.1022)

Hinwelse:

1. Sefern Bauverhaben, wie sie in dem anliegenden Bebauungsentwurf enthalten sind. über 50 m lang werden könnten. sollte als redaktionelle Ergänzung im Planbereich eingetragen werden:

Baukörper über 50 m Länge zulässig (§ 22 (4) BauNVO)

- 2. Im Rahmen der weiteren Plandurchführung Freizeitanlagen wie Reithalle, Sportplätze sind inzwischen hergestellt worden muß die ausreichende Verkehrserschließung im Benehmen mit den Fachbehörden geregelt werden.
- 3. Das Oberflächenwasser muß durch geeignete Maßnahmen schadlos abgeleitet werden.
- 4. In der Präambel der Satzung muß das Datum zur Neufassung des BBauG vom 18.08.76 berichtigt werden.
- 5. Je eine Planausfertigung soll dem Finanzamt, dem Straßenbauamt und dem Katasteramt zugeleitet werden.
- 6. Die Entscheidungsfrist gem. § 6 (4) BBauG für den am 25.09.78 hier eingegangenen Genehmigungsantrag läuft bis zum 25.12.78. Eine Ausfertigung der Verfügung wird der Gemeinde gegen Empfangsbekenntnis zugestellt.

Nach Beitrittsbeschluß des Rates bitte ich, mir zu gegebener Zeit des amtliche Verkündungsblatt vorzulegen, in dem die Bekanntmachung gemäß § 12 BEauG - Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung - erfolgt ist.

Im Austrage

Beglaubigt

Schuster

Angestellte

Im nottrace

d much quarter Oldonto June Lat gegen

end = lenguateriors.

Vernattings-V= 20.12.1378

andi sas de l'elle

Alog the state of the state of

3. Die Bezirksregierung hat den Bebauungsplan Nr. IV mit einigen Auflagen genehmigt. Nach kurzer Aussprache wurde einstimmig beschlossen, dem Rat den Beitritt zu den Auflagen der Bezirksreschlossen, gierung zu empfehlen.

THE LOW OF THE LOW OF

V 20 12 1378

- 4. Bekanntgabe der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung zum Bebauungsplan Nr. IV (Bassin).
- Zu 4.: Die Bezirksregierung hat den Bebauungsplan Nr. IV mit Auflagen genehmigt. Nachdem die Auflagen näher erläutert worden waren, beschloß der Rat einstimmig:

"Der Flecken Freiburg tritt der mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 5.12.1978 genannten Auflagen zum Bebauungsplan Nr. IV bei."

in the state of the second

GREET BULL DE

Yakul Cal

Auszug

aus dem "Amtsblatt für den Landkreis Stade" Nr. 2 vom 25.1.1979

6. Satzung über den Behauungsplan Nr. IV (nördlich vom Bassin).

Auf Grund der §§ 6 und 40 der NGO in der Neufassung vom 18, 10, 77 (Nds. GVBl. Nr. 38 v. 26, 10, 1977) in der Verbindung mit den §§ 2 und 10 des

BBauG in der Neufassung vom 18, 10, 1976 (BGBI, Seite 2256) hat der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 10, 1, 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Freiburg/Elbe, Flur 10, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. IV (nördlich vom Bassin), begrenzt im Westen durch den Hafen, im Norden durch den neuen Deich, im Osten durch das Flurstück 12/5 und im Süden durch das Spülbecken und Deich sowie die L 112, geregelt. Die anliegende Karte im Maßstab 1: 1000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Stade" in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 10. Januar 1978

Flecken Freiburg/Elbe
Heinrich Horeis Günther Schild
Stelly Bürgermeister Gemeindedirektor
(L. S.)

Rezickerogierung Lünghung A.

Die Bezirksregierung Lüneburg – Außenstelle Stade – hat mit Verfügung vom 5, 12, 1978 – Az.: 214 STD-21 102-STD 32/4- unter folgenden Auflagen die Genehmigung zu dem Bebauungsplan erteilt:

1. Die Festsetzung der bebaubaren Fläche (Tribüne) im Bereich des alten Deiches,

2. die unvollständig formulierte Textfestsetzung Ziffer 1 sind zu streichen.

Der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe hat in seiner Sitzung am 10.12.1978 beschlossen, den obigen Auflagen beizutreten.

Der Bebauungsplan Nr. IV liegt ab 26. Januar 1979 zu jedermanns Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung Nordkehdingen -Zimer 4- in Freiburg/Elbe öffentlich aus.

Freiburg/Elbe, den 15. Januar 1979

Flecken Freiburg/Elbe Der Gemeindedirektor Schild